

Konrad IV. und das Reich gehegt hat²⁷. Diese zweite Überlieferung wurde von den genannten Gelehrten in ihren Überlegungen zur Datierung und Interpretation des Mandates König Konrads IV. nicht herangezogen, obwohl sie sich auf den Druck von Simonsfeld stützten.

III. Eine anonyme ars dictandi

Das Mandat Heinrichs VI. steht in der anonymen Wiener ars dictandi fol. 1–58²⁸ mit dem Incipit *Cum debitum ordinarie karitatis sit officium*²⁹. Anschließend folgen zwei Sammlungen von Exordien und fünf Musterbriefe. Die erste Sammlung mit dem Incipit *Argumentum vere dilectionis pretenditur* bietet Exordien in alphabetischer Reihenfolge und reicht von fol. 58r bis fol. 69v. Die Sammlung ist auch aus anderen Überlieferungen bekannt, von denen eine Abschrift des 15. Jahrhunderts, die sich heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel befindet, die Rubrik *Incipiunt clausule rethoricales secundum ordinem alphabeti* trägt³⁰. Der ersten Sammlung folgt eine zweite mit dem Incipit *Litigandi suis heredibus tollit materiam, qui testamenti sui prudenter ordinat actionem* von fol. 69v–72v. An ihren Anfang wurde von späterer Hand die Rubrik *Proverbia privilegiorum* eingefügt. Die Proverbia oder Exordia, die diesmal nicht alphabetisch gereiht wurden, dienten als Ergänzung zur ersten Sammlung, wenngleich auch Wiederholungen vorkommen. Auf die nächsten Blätter trug der Schreiber fünf französische Musterbriefe ein: Zwei Briefe stammen von König

27) Konrad IV. war niemals in der Lage, gegenüber Frankreich eine eigenständige Politik zu führen, und Friedrich II. wollte trotz mancher Spannungen keinen Konflikt mit Ludwig IX. Vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 1) S. 597 ff.; ABULAFIA, Friedrich II. (wie Anm. 18) bes. S. 313 ff. König Konrad IV. sollte nach seiner Niederlage, die er durch Heinrich Raspe erlitten hatte, sogar von 500 französischen Rittern militärische Unterstützung erhalten. Vgl. Walther KIENAST, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich 2/1 (1931) S. 113 mit Anm. 3.

28) Die Angabe der Tabulae codicum 1 (wie Anm. 15) S. 111, wonach die ars bis fol. 74 reicht, stimmt nicht. Bereits WATTENBACH, Reise nach Österreich (wie Anm. 15) S. 527, erkannte, daß auf fol. 58 „eine alphabetische Sammlung von Sentenzen“ beginnt.

29) Vgl. oben Kap. I. Zu einer weiteren Überlieferung siehe Anm. 67. Zur Literaturgattung der ars dictandi vgl. einführend und mit Literaturhinweisen: Hans Martin SCHALLER, Ars dictaminis, Ars dictandi, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 1034–1039 und Martin CAMARGO, „Ars dictaminis“/„Ars dictandi“ (Typologie des sources du moyen âge occidental 60, 1991).

30) Das Explicit lautet: *Expliciunt proverbia seu clausule rethoricales. Deo gratias*. Vgl. auch Hans BUTZMANN, Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Neue Reihe 10. Die Weissenburger Handschriften (1964) n. 96. Die Abschrift unterscheidet sich von der Wiener Sammlung bloß durch die Auslassung einiger Exordien und unwesentliche Varianten. Eine weitere Überlieferung mit dem gleichen Incipit und der Rubrik *Proverbia* enthält die Handschrift Oxford, Bodleian Library; Ms. lat. Misc. 68 (ehem. Admont Cod. 439) auf fol. 22v–25. Der Codex, der auch die *Practica seu Summa dictaminum* des Laurentius von Aquileja enthielt, wurde in den 30er Jahren an das Antiquariat Goldschmidt & Co. in London verkauft. Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge (MBK) Österreichs 3, Steiermark, bearb. von Gerlinde MÖSER-MERSKY (1961) S. 10. Die Kenntnis über den heutigen Aufbewahrungsort der Handschrift verdanke ich Herrn Prof. Stelzer.